

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5ff49948-a0a9-39eb-9c59-e0c1eaa2fc37>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 406 SGB V - Übergangsregelung zum Krankengeldwahltarif

(1) Wahltarife, die Versicherte auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung des § 53 Absatz 6 abgeschlossen haben, enden zu diesem Zeitpunkt.

(2) ¹Versicherte, die am 31. Juli 2009 Leistungen aus einem Wahltarif nach [§ 53 Absatz 6](#) bezogen haben, haben Anspruch auf Leistungen nach Maßgabe ihres Wahltarifs bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit, die den Leistungsanspruch ausgelöst hat. ² Aufwendungen nach Satz 1 bleiben bei der Anwendung des [§ 53 Absatz 9 Satz 1](#) unberücksichtigt.

(3) ¹Die Wahlerklärung nach [§ 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3](#) kann bis zum 30. September 2009 mit Wirkung vom 1. August 2009 abgegeben werden. ²Wahltarife nach [§ 53 Absatz 6](#) können bis zum 30. September 2009 oder zu einem in der Satzung der Krankenkasse festgelegten späteren Zeitpunkt mit Wirkung vom 1. August 2009 neu abgeschlossen werden. ³ Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Versicherte nach Absatz 2 innerhalb von acht Wochen nach dem Ende des Leistungsbezugs rückwirkend zu dem Tag, der auf den letzten Tag des Leistungsbezugs folgt, die Wahlerklärung nach [§ 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3](#) abgeben oder einen Wahltarif wählen.

